



8. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.

Die **Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.** lud am **22. Juni 2010** zur **8. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung** zum Thema:

„Risikoorientierter Steuervollzug“

ein. Mit Blick auf das Thema fand die Veranstaltung auf Einladung des Vorstehers **Herrn Ulrich Köllemann-Ohlerich** im großen Sitzungssaal des Finanzamts Düsseldorf-Nord statt. **Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen** begrüßte rund 70 Interessierte aus Finanzverwaltung, Steuerberatung, Wissenschaft, Rechtsprechung und gab eine kurze thematische Einführung zu den Problemen des Steuervollzugs unter den Vorzeichen des Massenfallrechts.



Der Präsident der Oberfinanzdirektion Rheinland **Herr Ulrich Müting**, Köln, referierte engagiert zu dem Thema „**Steuervollzug – muss die Finanzverwaltung kapitulieren?**“. Hierbei veranschaulichte er die Vollzugsprobleme anhand besonders vollzugskritischer Einzelnormen wie § 8c KStG und § 34a EStG.

Für die „Massenarbeit“ der Finanzverwaltung sei die Relation zwischen gesetzlichen Aufgabenvolumen und beschränkten Verwaltungsressourcen entscheidend. Neben quantitativen Vollzugszielen müsse die Finanzverwaltung auch qualitativen Ansprüchen an den Vollzug gerecht werden. Die Automation sei einerseits unverzichtbare Hilfe für den Massenvollzug, stelle aber auch ein Vollzugsrisiko dar. Basierend auf der Innensicht des steueradministrativen Vollzugsalltags präsentierte der Oberfinanzpräsident Bewältigungsstrategien der Finanzverwaltung, vor allem das Risikomanagement in der Veranlagung und in der Betriebsprüfung sowie das Zukunftsprojekt der elektronischen Bilanz. Sein Fazit lautete, dass die praktizierten Vollzugsstrategien der Finanzverwaltung rechtlich nicht bedenklich seien.



Im Anschluss widmete sich **Frau Dr. Sabine Haunhorst**, Richterin am Finanzgericht Münster, der Frage, ob „**Risikomanagement in der Finanzverwaltung – ein Fall für die Finanzgerichte?**“ sei. Ausgehend von den ad hoc sichtbar wer-

denden Folgeproblemen des finanzbehördlichen Risikomanagements insbesondere bei der Anwendung der Korrekturvorschriften der AO (z.B. § 129 und § 173 AO), verprobte Frau Dr. Haunhorst das Vorgehen der Finanzverwaltung mit den normativen Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts zu Vollzugsdefiziten (Urteile zur Besteuerung von Zinseinkünften und Spekulationsgewinnen). In ihrem differenzierten Vortrag kam sie zu dem Ergebnis, dass die verfassungsgerichtlichen Anforderungen beim Risikomanagement grundsätzlich eingehalten werden können. Allerdings warnte sie eindringlich vor blindem Vertrauen auf eine „Schwachstromelektrik“ beim Steuervollzug. Das Primat rechtlicher Steuerung müsse auch trotz aller Automatisierung gelten. Die „Risiken einer Risikoorientierung“ untermauerte die Referentin anhand der jüngst veröffentlichten Kritik des Bundesrechnungshofs zur Vollzugspraxis (vgl. Bemerkungen 2009 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, S. 176 ff.).



In der anschließenden Diskussion zu den Referaten wurde aus Beratersicht eine rein fiskalische Ausrichtung des Risiko-

managements kritisiert und zahlreiche Konsequenzen für den praktischen Steuervollzug angesprochen. Auch die derzeitige gesetzliche Absicherung der finanzbehördlichen Risikoorientierung (vgl. § 88 Abs. 3 AO) wurde in Frage gestellt. Zu den diskutierten Problemen zählte namentlich die fehlende Transparenz für den Steuerbürger, gerade bei der Risikoqualifikation durch die Finanzbehörde. Trotz aller offenen Fragen gibt es indes keine echte Alternative zum risikoorientierten Steuervollzug.



Zur **9. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V.**, die nach den Semesterferien stattfinden wird, ergeht zeitnah eine gesonderte Einladung.

Literaturhinweis:

Haunhorst, Risikomanagement in der Finanzverwaltung – ein Fall für die Finanzgerichte?, DStR 2010, 2105.